



Satzung der Karateunion Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Präambel

In dem Bewusstsein, die Einigkeit des Karate im Land Mecklenburg-Vorpommern zu fördern, Karate weiter zu entwickeln und national sowie international einen Beitrag zur Verständigung der Menschen zu leisten, gibt sich die Karateunion Mecklenburg-Vorpommern e. V. folgende Satzung:

A Allgemeines

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Karateunion Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, abgekürzt KUMV.
- (2) Die Karateunion Mecklenburg-Vorpommern versteht sich als Landesfachverband für die Sportart Karate.
- (3) Die KUMV hat ihren Sitz mit der Landesgeschäftsstelle in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Hansestadt Rostock eingetragen.
- (4) Die KUMV ist Mitglied im Kobudo Kampfsport Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., dem Deutschen Karateverband e.V., dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. und dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Die KUMV erkennt die Satzungen dieser Verbände als Grundlage für diese Satzung an.

§2 Zweck des Verbandes

- (1) Die Karateunion Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragenen, sportlichen Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein.
Zu diesem Zweck widmet sich die KUMV der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Als für Karate in Mecklenburg-Vorpommern zuständiger Landesfachverband sorgt sich die KUMV um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns.
- (3) Die Karateunion Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt. Sie tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
- (4) Die KUMV ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Verbandes nach §2 der Satzung ist die KUMV bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird.
Die KUMV will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- (2) Als Mittel hierzu betrachtet die KUMV vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Landesmeisterschaften und Pokalturnieren,
 - b) die Mitgliedschaft in regionalen und nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate nach Außen,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtung zur Förderung des Karate,
 - d) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über ihre Ziele und Tätigkeiten,
 - e) die Veranstaltung von regionalen Lehrgängen,
 - f) die Einrichtung von Leistungsstützpunkten für Kaderathleten.
- (3) Die KUMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Referenten/innen des Erweiterten Präsidiums können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Auslagenaufwendung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der KUMV an den Deutschen Karate Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§4 Karate

- (1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Die Karateunion Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist an keine Karatestilrichtung gebunden. Unter Stilrichtungen werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF), der World Karate Federation (WKF) sowie dem Deutschen Karate Verband e.V. (DKV) anerkannt sind.
- (3) Für die Anerkennung einer Stilrichtung gelten die jeweils gültigen Richtlinien des DKV.

§5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen der KUMV sind die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben beschlossen werden. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen der KUMV. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Präsidium kann die Ordnungen der KUMV kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ändern bzw. ergänzen, soweit dies aufgrund der Änderungen gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben notwendig ist.

§6 Organisation

- (1) Als für Karate zuständiger Landesfachverband in Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich die KUMV in einzelne rechtlich selbstständige Vereine sowie deren Einzelmitglieder. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die Mitglied in den Mitgliedsvereinen und im Deutschen Karate Verband e. V. sind.
- (2) Die Mitglieder der KUMV haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele der KUMV auszurichten.
- (3) Die Vereine ordnen unter Beachtung dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.
- (4) Die KUMV erstrebt die Einigkeit des Karate in Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Alle Mitglieder der KUMV sind verpflichtet, sich dieser Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen der KUMV zu unterwerfen.

B Mitgliedschaft

§7 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Karateunion Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind:
- a) ordentliche Mitglieder, nämlich
 - die Vereine
 - die Einzelmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident/in
 - c) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine im Sinne dieser Satzung mit ihren Einzelmitgliedern, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und keinem der KUMV oder dem DKV konkurrierenden Verband angehören.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um die KUMV und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen der KUMV nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder ein Personenvereinigung sein. Die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Zum Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als langjährige/r, frühere/r Präsident/in oder Vizepräsident/in in der KUMV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat. Er/sie kann als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Präsidiums und erweiterten Präsidiums hinzugezogen werden.

§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen der KUMV beginnt mit deren Aufnahme in den Verband. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch, insbesondere für Vereine, die konkurrierenden Verbänden angehören, besteht nicht.
- (2) Wer die Mitgliedschaft in der KUMV erwerben will, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verband richten.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Vereins endet mit dem Austritt und/oder mit seinem Ausschluss aus dem Verband und/oder dem DKV.
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen der KUMV verletzt und/oder gegen die Satzung des Verbandes verstoßen hat.
- (5) Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können gestellt werden durch
 - a) das Präsidium auf dessen Beschluss hin,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Vereine der KUMV.
 Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der KUMV mit einfacher Stimmenmehrheit.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der KUMV im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der KUMV nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte werden durch die Vereinsvorsitzenden oder durch deren Vertreter in der Mitgliederversammlung ausgeübt.
- (4) Die Vorstände der Vereine unterrichten das Präsidium der KUMV unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände,
 - b) Ausschlüsse von Karatesportlern unter Angabe der Gründe,
 - c) Veränderungen der Satzungen.
- (5) Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt von allen von der KUMV und seinen Mitgliedern durchgeführten und beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
- (6) Die KUMV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
Die KUMV beauftragt den DKV mit der Erhebung der Jahresbeiträge der DKV-Mitglieder. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Bundesversammlung des Deutschen Karate Verband e.V.
- (7) Die KUMV kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
Die Umlage kann in einem Geschäftsjahr nur einmal beschlossen werden. Die Obergrenze einer zu erhebenden Umlage für Einzelmitglieder liegt bei 50% ihres vorjährigen Fachverbandsbeitrages, für

- Mitgliedsvereine bei 25% des Beitrages, der von ihren Einzelmitgliedern als vorjähriger Fachverbandsbeitrag in der Summe gezahlt wurde.
- (8) Die durch Beschluss der DKV-Bundesversammlung bzw. KUMV-Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
 - (9) Als Mitglieder des Präsidiums oder Erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied der KUMV und im DKV sein.
 - (10) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
 - (11) Die Mitgliedschaft in der KUMV verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen der KUMV beschlossenen Ordnungen sowie zur Zahlung der festgelegten Beiträge.
Verstößt ein Mitglied der KUMV gegen diese genannten Regeln, so unterwirft es sich den in dieser Satzung genannten Verbandsstrafen.
 - (12) Verstößt ein Mitglied der KUMV gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Verbandes, missbraucht es das Vertrauen des Verbandes oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen der KUMV oder des DKV, so unterwirft es sich der Anwendung der in §20 dieser Satzung genannten aufgeführten Verbandsstrafen.
 - (13) Ohne gültige Jahressichtmarke des DKV ruhen Rechte und Lizenzen der Einzelmitglieder.

C Organe

§10 Organe der KUMV

- (1) Die Organe der KUMV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) das Erweiterte Präsidium,

I Die Mitgliederversammlung

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KUMV. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Wahl des/der Ehrenpräsidenten/in,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) der Erlass bzw. die Änderung von Ordnungen,
 - l) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens,
 - m) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - n) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a-m.

§12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine, die Mitglied des Vorstandes des Vereins nach §26 BGB sein müssen bzw. eine schriftlich Vollmacht des Vorstandes zur Vertretung vorweisen können müssen und Mitglied des DKV sind.
 - b) dem Präsidium der KUMV,
 - c) dem Erweiterten Präsidium der KUMV.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher ausschließlich dringliche und nicht aufschiebbare Themen zu behandeln sind.
- (2) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Präsident mindestens 6 Wochen vorher, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagungsordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagungsordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können die Vereine und das Präsidium als Mitglieder der KUMV stellen.
- (6) Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich spätestens drei Wochen vorher für die ordentliche Mitgliederversammlung und spätestens zwei Wochen vorher für die außerordentliche Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der KUMV eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Anträge müssen eine Begründung sowie die Unterschrift des Antragsstellers enthalten. Sie können auch in elektronischer Form gestellt werden. Das Präsidium lässt die Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagungsordnung auf.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (8) Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat zur Mitgliederversammlung entsprechend seiner Einzelmitgliederzahl folgende Stimmen:
 - a) bis 10 Einzelmitglieder: 1 Stimme
 - b) für jede weiteren angefangenen 10 Einzelmitglieder: 1 zusätzliche StimmeEntscheidend ist die vom DKV gemeldete Zahl der Einzelmitglieder zum Datum der Einladung der Mitgliederversammlung. Vereine, die im laufenden Jahr keine Einzelmitglieder an den DKV gemeldet haben, werden nicht eingeladen.
Das Präsidium hat eine Stimme.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter eines anderen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Die Stimmen für ein ordentliches Mitglied können nur einheitlich abgegeben werden.
- (10) Über nicht auf der Tagungsordnung stehende Angelegenheiten darf nicht verhandelt werden. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die Präsident/in zu unterzeichnen hat.
Einsprüche gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Protokolls eingelegt werden. Der Einspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- (12) Die Stimmen eines Mitglieds können bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung nur durch voll geschäftsfähige Mitglieder wahrgenommen werden.

II Das Präsidium

§14 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium der KUMV besteht aus:
 - a) dem/der Präsidenten/in,
 - b) den zwei Vizepräsidenten/innen,
 - c) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder a-c bilden das geschäftsführende Präsidium im Sinne des §26 BGB.
- (3) Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des Präsidenten ihre Vertretungsmacht ausüben.

Der/die Präsident/in ist gegenüber den Referenten/innen weisungsbefugt. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 12.500 Euro die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist.

- (5) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein/e Nachfolger/in gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger/in benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.
- (6) Mitglieder, die einem der KUMV und/oder dem DKV konkurrierenden Verband angehören, können grundsätzlich nicht für ein Amt im Präsidium der KUMV kandidieren und können auch nicht gewählt werden.

§15 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der KUMV angezeigt erscheinen. Es gibt den Mitgliedern der KUMV Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
- (2) Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der KUMV schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten der KUMV während des abgelaufenen Jahres zu ersehen sind.
- (4) Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Haushaltesplanes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidungen der Fachreferenten.
- (6) Das Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle.
- (7) Das Präsidium kann in der Geschäftsstelle die Stelle eines/einer Geschäftsführer/in besetzen. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der KUMV nach den Weisungen des/der Präsidenten/in und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§16 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen vertreten den Verband nach Außen. Der/die Präsident/in beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er/sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nehmen die Vizepräsidenten/innen diese Aufgabe wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der KUMV verantwortlich.

§17 Durchführung von Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium wird nach Bedarf von dem/der Präsidenten/in eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einladung zur Präsidiumssitzung ist unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagungsordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln.
- (2) Der/die Präsident/in bestimmt Ort, Termin und Tagungsablauf der Sitzungen des Präsidiums.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder können in Sitzungen des Präsidiums jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagungsordnung stehen, Anträge stellen.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in.
- (6) Das Präsidium kann sich zu bestimmten Sachfragen geeignete Personen beordnen. Diese Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und an der Mitgliederversammlung teilnehmen und bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme gehört werden.

III Das Erweiterte Präsidium

§18 Zusammensetzung des Erweiterten Präsidiums

- (1) Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem/der Referenten/in Breiten- und Schulsport,
 - c) dem/der Referenten/in Jugend,
 - d) dem/der Referenten/in Frauen,
 - e) dem/der Referenten/in Aus- und Fortbildung,
 - f) dem/der Referenten/in Prüfungswesen,
 - g) dem/der Referenten/in Kampfrichterwesen.
- (2) Ein Präsidiumsmitglied kann gleichzeitig ein Referat innehaben. Jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums bleibt solange im Amt, bis sein/ihr Nachfolger/in gewählt oder bestimmt ist. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Referenten/innen der KUMV sind dem Präsidium gegenüber auf Verlangen rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Amtsdauer der gewählten Referenten/innen beträgt vier Jahre.
- (5) Mitglieder, die einem der KUMV und/oder dem DKV konkurrierenden Verband angehören, können grundsätzlich nicht für ein Amt im Erweiterten Präsidium der KUMV kandidieren und auch nicht gewählt werden.

§19 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums

- (1) Das Erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Darüber hinaus vertreten die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums die Aufgaben, die Ihnen nach dieser Satzung übertragen wurden.

§20 Durchführung von Sitzungen des Erweiterten Präsidiums

- (1) Das Erweiterte Präsidium wird vom/von dem/der Präsidenten/in nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums beantragt wird. Die Einberufung der Sitzung hat unter Angabe des Ortes, des Termins und der Tagungsordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

IV Das Schiedsgericht

§21 Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsgerichts

- (1) Die KUMV hat kein eigenes Schiedsgericht. Für Streitigkeiten der KUMV-Mitglieder untereinander, die vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden müssen, kann das Schiedsgericht des Deutschen Karate Verband e.V. angerufen werden.
- (2) Das DKV-Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftsrechtlicher und mitgliederrechtlicher Beziehungen sowie Verstöße gegen die Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen der KUMV. Dies betrifft insbesondere:
 - a) Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder der KUMV,
 - b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der KUMV,
 - c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und der KUMV,
 - d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der KUMV,
 - e) Verbandsausschlüssen.
- (3) Das DKV-Schiedsgericht ist befugt:
 - a) Verbandsausschlüsse zu verfügen,
 - b) folgende Strafen auszusprechen:
 - Ermahnung,
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzugs von Lizenzen,
 - Geldbuße,
 - Veröffentlichung der Strafe,
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten.

- d) Das DKV-Schiedsgericht kann die Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.
- (4) Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
- (5) Bei Streitigkeiten der KUMV-Mitglieder untereinander betreffend die Regelungen und Bestimmungen der Satzung und Ordnungen der KUMV muss in jedem Fall vor der Einschaltung von ordentlichen zivilen Gerichten das DKV-Schiedsgericht eingeschaltet werden.
- (6) Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt ist, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
- (7) Antragschriften sind an die KUMV-Geschäftsstelle zu senden.
- (8) Für das Verfahren vor dem DKV-Schiedsgericht gelten die jeweiligen Bestimmungen der DKV-Satzung und DKV-Schiedsordnung.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§22 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

- (1) Die Wirtschaftsprüfung der KUMV richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
- (2) Die Wirtschaftsführung der KUMV wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§23 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§24 Rechnungsprüfer

- (1) Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen der KUMV angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens der KUMV zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
- (4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist.

§25 Haftungsausschluss

- (1) Die KUMV und seine gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
- (2) Die KUMV haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind. Eventuelle Ansprüche von Mitgliedern aus Sportverletzungen werden über die Mitgliedsvereine eigenständig geregelt.

§26 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- (4) Über nicht auf der Tagungsordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.

- (5) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keinen/e der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich eine erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

E Schlussbestimmungen

§27 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung der KUMV (§3 Abs. 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten §13 Abs. 3.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamts.

§28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.09.1996 gefasst.

Die Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 22.09.1996 in Kraft.

Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung vom 13.12.1998 in Kraft.

Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung vom 25.11.2000 in Kraft.

Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung vom 23.11.2002 in Kraft.

Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung vom 18.11.2007 in Kraft.

Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung vom 22.11.2009 in Kraft

Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung vom 13.02.2020 in Kraft